

Satzung
Schützenverein
Otzenia Otze e. V. von 1907



Satzung

des Schützenvereins „Otzenia“ Otze e. V. von 1907

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Otzenia“ Otze e. V. von 1907 und hat seinen Sitz in 31303 Burgdorf-Otze. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Geschäftsnummer VR 120 051 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgabe des Vereins

Der Verein macht sich zur Aufgabe, den Schießsport zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen, unter Ausschluss jeglicher politischer Betätigung. Aus diesen Aufgaben ergeben sich folgende Rechte und Pflichten für die Mitglieder:

- a) Pflege des kameradschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern
- b) Beratung und Erziehung der Mitglieder in sportlicher Hinsicht
- c) Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung eines großen und tüchtigen Nachwuchses im Schießsport
- d) Ausgestaltung der schießsportlichen Veranstaltungen und Förderung der Spitzenkönner (besonders gute Schützen) des Vereins
- e) Zusammenarbeit mit allen anderen Schützenvereinen, sowie Kreis,- Landesverband und Schützenbund
- f) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist, soweit ein Überschuss aus den Einnahmen erzielt werden kann, ein Zweckvermögen anzusammeln, welches jedoch nur für die entstehenden Unkosten des Vereins und zur Erhaltung des vereinseigenen Schützenhauses und dessen Modernisierung verwendet werden darf
- g) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- i) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- a) aktive = ausübende
- b) passive = unterstützende
- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann nur das Mitglied werden, das sich im Verein besonders verdient gemacht hat und von der Mitgliederversammlung ernannt wird.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Voraussetzung ist ein guter Leumund.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitglieder- oder Generalversammlung.

Bei Wiederaufnahmeanträgen kann der geschäftsführende Vorstand sein Veto einlegen.
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorstand und wird zum Ende des nächsten Kalenderhalbjahres wirksam. Die Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Kündigungstermin wirksam, ab diesem Zeitpunkt erlischt auch die Beitragspflicht.

Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen den Zweck des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) grober Verstoß gegen die Kameradschaft,
- d) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung. Der Ausschluss entbindet nicht von der restlichen Beitragszahlung.

§ 5 Organe des Vereins:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Beirat

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 1. Schriftführer
- 3) dem 1. Schatzmeister
- 4) dem 2. Vorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen zwecks Anhörung zu Sachfragen die einzelnen Spartenleiter bzw. deren Vertreter hinzuziehen.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem 2. Schriftführer
- 2) dem 2. Schatzmeister
- 3) dem Schießsportleiter und seinen Vertretern
- 4) dem Haus- und Platzwart und seinem Vertreter
- 5) der Damenleiterin und ihrer Vertreterin
- 6) dem Jugendleiter und seinem Vertreter
- 7) dem Leiter der Leichtathletiksparte
- 8) dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit

§ 8 Beirat

Die Generalversammlung wählt einen Beirat, der aus fünf langjährigen Vereinsmitgliedern sowie einem Ersatzmitglied besteht, davon mindestens eine Dame oder einen Herren. Mitglieder, die unter § 6 und § 7 aufgeführt sind, dürfen dem Beirat nicht angehören. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten, vereinsinterne Streitigkeiten zu schlichten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Der Vorsitzende und eventuell vorhandene Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Befangenheit ist das jeweilige Mitglied zu ersetzen. Über vorgeschlagene Maßnahmen entscheidet die Mitglieder- oder Generalversammlung.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Beirat zusammen. Mittel und Zweck des Gesamtvorstandes soll es sein, dem geschäftsführenden Vorstand zur Seite zu stehen und bei auftretenden wichtigen Vorentscheidungen mitzubestimmen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes verwendet wurden. Das trifft auch für die Unterkassen, wie Schiesskasse und Jugendkasse zu. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Bei der Wahl soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer gewählt wird. Der dienstälteste Kassenprüfer scheidet jeweils nach drei Jahren aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Auf der Generalversammlung ist darüber ein Bericht zu geben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 11 Wahlen

Alle Wahlen erfolgen für drei Jahre, falls die Satzung keine andere Laufzeit erwähnt. Sie finden während der Generalversammlung statt. Die Vertreter werden jeweils ein Jahr vor dem „Ersten“ gewählt.

- a) Schießsportleiter, die gewählt werden, haben spätestens bis zur nächsten Generalversammlung den Befähigungsnachweis in Form einer bestandenen Schießsportleiterprüfung nachzuweisen, andernfalls werden sie automatisch von der weiteren Betätigung entbunden.
- b) Die Damenleiterin und ihre Stellvertreterin werden nur von der Damengruppe gewählt. Die Wahl muss spätestens auf der Generalversammlung erfolgen.
- c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr im laufenden Jahr erreichen. Die übrigen Mitglieder werden durch den Jugendleiter vertreten. Dieser muss jedoch 18 Jahre alt sein.

§ 12 Beiträge

Die jährlichen Beiträge werden von der Generalversammlung beschlossen, wobei der Vorstand ein Vorschlagsrecht hat. Die Beitragssätze bleiben bis zur Änderung durch die Generalversammlung in Kraft. Die Beiträge werden durch Bankeinzugsverfahren jeweils am 1.3. und 1.10. für ein halbes Jahr eingezogen.

§ 13 Vertretung des Vereins

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB).

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Hinderungsfall in allen Angelegenheiten.

§ 14 Generalversammlung

- a) Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 14 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens sieben Tage vorher schriftlich auf vereinsüblichem Wege einzuladen sind. Die Tagesordnung hängt im Aushang aus.
- b) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über den Verlauf ist vom 1. Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- c) Gefasste Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- d) Der 1. Vorsitzende hat im Jahr mindestens zwei Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 15 Außerordentliche Versammlungen

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung mit einer Benachrichtigungsfrist von sieben Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für eine ordentliche Mitgliederversammlung Gültigkeit haben.

Der 1. Vorsitzende muss eine Versammlung einberufen, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Grundsätzlich werden alle Versammlungen von dem 1. Vorsitzenden angesetzt und den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich, durch Aushang oder neue Medien bekanntgegeben.

§ 16 Anträge

Anträge, die auf der Versammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 17 Kassenbericht

Der 1. Schatzmeister ist verpflichtet, unaufgefordert und halbjährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Säumige Beitragszahler sind dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Erst nach 2jähriger Beitragsschuld wird der Name des säumigen Mitgliedes auf der Generalversammlung den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über eine eventuelle Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Bürgerstiftung der Ortschaft Otze,
Stadt Burgdorf

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Burgdorf - Otze, den 22.10. 2019

2. Vorsitzender
(Reinhard Lüssenhop)

1. Schriftführer
(Henning Vollbrecht)

1. Schatzmeister
(Hans-Rüdiger Günther)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Geschäftsnummer NZS VR 120051